

B e s c h l u s s p r o t o k o l l

der 28. Sitzung des Rates des Bezirkes Magdeburg am Montag, dem
07.12.1964 - 10.00 Uhr - im Gebäude des Rates des Bezirkes, Raum 216

Der Rat war beschlussfähig.

Die Tagesordnung wurde bestätigt mit einer Information über die
Vorbereitung der 6.(IV)/64 Tagung des Bezirkstages Magdeburg.

1.) Ifo.-Bericht über den Stand der Diskussion und Ausarbeitung
des Perspektivplanes.

BE.: Stellvertretende Leiter der Abteilung
Örtliche Versorgungswirtschaft,
Kollege K ü h n e

Der Rat nahm den Ifo.-Bericht zur Kenntnis.

Im Ergebnis der Berichterstattung und den gegebenen Hin-
weisen aus der Diskussion ist die Plandiskussion im Be-
reich der Örtlichen Versorgungswirtschaft breiter fort-
zusetzen.

Es ist darauf zu achten, daß alle Werktätigen in den Be-
trieben, in den Städten und Gemeinden in die Plandiskus-
sion einbezogen werden.

Die Stimmung, die Meinung, die Vorschläge, Kritiken und
Hinweise der Werktätigen sind exakt auszuwerten.

Durch eine zielgerichtete politische Massenarbeit sind die
politischen Grundfragen in enger Verbindung mit den ökono-
mischen Problemen zu erläutern und durch die breite Teil-
nahme der Werktätigen zu sichern, daß ein exakter Plan
der Dienstleistungen erarbeitet wird.

Der Leiter der Örtlichen Versorgungswirtschaft und der
Leiter der Org.-Instr.-Abteilung werden beauftragt, die
Erfahrungen über die Perspektivplandiskussion in den
Gemeinden des Kreises Genthin zu studieren und die Erfah-
rungen auf alle Kreise des Bezirkes zu übertragen.

1a.) Stand der Ausarbeitung des Planes über die Entwicklung des
Wirtschaftsgebietes Wolmirstedt - Magdeburg - Schönebeck.

BE.: Stellvertreter des Vorsitzenden
und Leiter der Bezirksplankommission,
Kollege W e i ß l

Der Rat nahm den Ifo.-Bericht zur Kenntnis.

3.) Vorbereitung der 6.(IV)/64 Tagung des Bezirkstages Magdeburg

Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes wird beauftragt, in Absprache mit dem Stellvertreter des Vorsitzenden und Leiter der Bezirksplan-Kommission, dem Leiter der Abteilung Finanzen und dem Sekretär des Rates den Termin für die 6.(IV)/64 Tagung des Bezirkstages festzulegen.

Im Beschluß Nr.: 117 - 27/64 des Rates des Bezirkes zur Gestaltung der Dokumente zum Volkswirtschafts- und Haushaltsplan 1965 des Bezirkes Magdeburg sind die Termine zu verändern bzw. zu ergänzen.

Verantwortlich: Stellvertreter des Vorsitzenden und Leiter der Bezirksplan-Kommission,
Leiter der Abteilung Finanzen

Auswertung des 7. Plenums des ZK der SED

Zur Auswertung der 7. Tagung des ZK der SED orientierte der Vorsitzende des Rates des Bezirkes auf folgende Maßnahmen:

- Durchführung von Seminaren zur Auswertung der Materialien des 7. Plenums des ZK der SED in allen Bereichen.
- Das Studium und die Seminare sind in enger Verbindung mit dem neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft, den Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1965, den Fragen der Perspektivplanung bis 1970 durchzuführen.
- Im Ergebnis der Seminare müssen konkrete Schlußfolgerungen zur weiteren Entwicklung der wissenschaftlichen Leitungstätigkeit beim Rat des Bezirkes Magdeburg herausgearbeitet werden.
- In allen Bereichen ist bis Ende des Jahres 1964 eine Konzeption für die Lösung der Schwerpunktaufgaben des Jahres 1965 zu erarbeiten, die dem Rat des Bezirkes zur Bestätigung vorzulegen ist.

4.) Beschlußvorlagen

1. Erklärung von 6 Landschaftsteilen zu Landschaftsschutzgebieten
2. Aufhebung der Schutznormung über 14 Landschaftsschutzgebiete

Beschluß Nr.: 118 - 28/64

Die Stellvertreter des Vorsitzenden, Kollege S t e i n b a c h und Kollege H e n n i n g , werden beauftragt, in Verbindung mit dem Leiter der Abteilung Landwirtschaft, die Vorlage nochmals zu beraten.

Wenn es keine neuen Momente gibt, ist die Vorlage bestätigt.

(Siehe Anlage)

Die Konzentration muß das Ergebnis wissenschaftlicher Untersuchungen über den Bedarf und die vorhandenen Kapazitäten aller Versorgungsträger im Kreis sein und auf der Grundlage ökonomischer Nutzeffektsberechnungen erfolgen. Dazu ist notwendig, Arbeitsgruppen einzusetzen, die die Möglichkeit der Bildung von

- a) Kombinate für Stadt- und Gemeindevirtschaft mit folgenden Abteilungen

Müllabfuhr und Straßenreinigung
Garten- und Landschaftsgestaltung
Straßenbeleuchtung
Badeanstalten u. a.

- b) Kombinate für hauswirtschaftliche Dienstleistungen untersuchen.

In diesen Kombinate sind die Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung anzuwenden.

Wenn aus ökonomischen Gründen die Bildung dieser Kombinate nicht gerechtfertigt ist, ist in bruttogeplanten Einrichtungen zur Leistungsfinanzierung überzugehen. In diesem Zusammenhang hat der Rat der Stadt Magdeburg die zweckmäßige Form der Zuordnung des bruttogeplanten Straßenbeleuchtungsbetriebes zu überprüfen.

Termin: 31. 12. 1964
Verantwortlich: Räte der Kreise
Kontrolle: Leiter der Abt. Örtl. Versorgungswirtschaft des Rates des Bezirkes.

gez. R a n k e

gez. D o m m a s c h k e

F. d. R.

Thermann
T h e r m a n n

Leiter des Sekretariats
des Rates

Reg. Nr. 163/64

Anlage zum Beschlus-Protokoll der 28. Sitzung des Rates des Bezirkes vom 7.12.1964

Beschluß - Nr. 118-28-64

1. Erklärung von 6 Landschaftsteilen zu Landschaftsschutzgebieten.
2. Aufhebung der Schutzanordnungen für 14 Landschaftsschutzgebiete

I.

1. Auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs.1 - 3 und des § 6 des Naturschutzgesetzes vom 4. August 1954 - Ges.Bl. Nr. 71 vom 13.8.1954 - in Verbindung mit den Bestimmungen des § 5 3 : 1.DB vom 15. Februar 1955 - Ges.Bl. I. Nr. 17 vom 5. März 1955 - werden mit Wirkung vom

1. Januar 1965

die Landschaftsteile

- 1.1. " Zichtauer Berge und Klötzer Forst "
 - Kreise: Gardelegen, Kalbe/M. und Klötze
- 1.2. " Ostrand der Arendseer Hochfläche "
 - Kreise: Osterburg und Seehausen
- 1.3. " Lindhorst-Lamstedter Forst "
 - Kreise: Wolmirstedt und Tangerhütte
- 1.4. " Barlebener -Jerslebener See mit Elbniederung"
 - Kreise: Magdeburg und Wolmirstedt
- 1.5. " Hohes Holz- Saures Holz mit östlichem Vorland"
 - Kreise: Oschersleben und Wanzleben
- 1.6. " Mittlere Elbe "
 - Kreise: Magdeburg, Burg, Schönebeck u. Zerbst

zu Landschaftsschutzgebieten erklärt.
Die genauen Grenzen sind in den Bezirksübersichtskarten, die bei der Bezirks-Naturschutzverwaltung hinterlegt sind, eingetragen.

2. Auf Grund des § 13 des Naturschutzgesetzes vom 4.8.1954 werden mit Wirkung vom

1. Januar 1965

die Schutzanordnungen für folgende Landschaftsschutzgebiete aufgehoben:

- 2.1. " Der Spielwald " (Kreis Stendal)
- 2.2. " Bockelberg " (Kreis Stendal)
- 2.3. " Vogelteich an der Stendal-Ülzener Bahnlinie

nebst der ihn umgebenden 400 m langen Weißdorn-
hecke im Bereich der Gemarkung Wahrburg "
(Kreis Stendal)

- 2.4. "Lindenallee auf der Kreisstraße Hohenwulsch bis
Bahnhof Bismark (jetzt Bahnhof Hohenwulsch)"
Kreis Stendal
- 2.5. "Triftweg von Schernebeck zur Mühlengrabenbrücke"
(Kreis Tangerhütte)
- 2.6. "Vier Eichengruppen bei Briest"
(Kreis Tangerhütte)
- 2.7. "Das Gräberfeld bei Havemark und Sydow"
(Kreis Genthin)
- 2.8. "Autobahngelände südlich Burg in einer durchschn.
Tiefe von 500 m nördlich der Autobahn"
(Kreis Burg)
- 2.9. "Der Wartberg "(Kreis Wolmirstedt)
- 2.10. "Die Röthen bei Olivenstedt"
(Kreis Wolmirstedt)
- 2.11. "Frohser Berge" bei Magdeburg--Westerhüsen
- 2.12. "Patzetzer Busch"
(Kreis Schönebeck)
- 2.13. "Gutspark in Hamarsleben "
(Kreis Oschersleben)
- 2.14. "Park in Peseckendorf"
Kreis Wanzleben

Alle Verfügungen, Beschränkungen und Ausnahmegenehmigungen,
die für diese Gebiete bestehen, verlieren ihre Gültigkeit.

Diese Gebiete können gemäß § 3 des Naturschutzgesetzes als
Naturdenkmäler oder gemäß Verordnung zum Schutze der Feldge-
hölze und Hecken vom 29.10.1953 (GBl.Nr. 118 vom 9.11.1953)
oder gemäß Verfügung zum Schutze von Parkanlagen vom 30.7.1963
(Verf.g.u.Mitt. des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat
der DDR Nr. 5 vom 15.10.1963) durch die Kreis-Naturschutzver-
waltungen auch weiterhin unter besonderen Schutz gestellt
werden.

II*

1. Die Bestimmungen

- (1) des § 2, Abs.2 des Naturschutzgesetzes und
des § 2 Abs.1 der 1.DB

(2) des § 2, Abs. 2 des Naturschutzgesetzes
und des § 2 Abs. 1 der L. DB.

(3) der §§ 18 u. 19 des Naturschutzgesetzes werden
unter (1) durch folgende Zusätze ergänzt:

Zu I.1.1/1.2/1.3.1:

Die Bewirtschaftung des Waldes muß auf den Erholungswert dieser Landschaft ausgerichtet werden.

Höhe und Art des Holzeinschlages sind so zu regeln, daß das z.Zt. bestehende Waldbild nach Möglichkeit erhalten bleibt. Große Kahlschläge sind zu vermeiden.

Durchblicke an bevorzugten Aussichtspunkten sind freizuhalten (entfällt für I.1.3.)

Ebenfalls nur im Einvernehmen mit der Bezirks-Naturschutzverwaltung (BNV) ist das Roden und Anpflanzen von Wald gestattet.

Die landwirtschaftliche Nutzung unterliegt im gesamten Gebiet keiner Beschränkung.

Bei wasserbaulichen Maßnahmen ist die biologische Verbauung dem Beton vorzuziehen. Die Abwasserreinigung hat besonders sorgfältig zu erfolgen.

Das Befahren der Wanderwege mit Motorfahrzeugen aller Art ist verboten. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind alle Anlieger. Die Wanderwege sind in gutem Zustand zu halten und ausreichend zu kennzeichnen.

Parkplätze außerhalb von Ortslagen sind in Zusammenarbeit mit der BNV und den zuständigen Stellen des Erholungswesens auszuscheiden.

Zu I.1.4.:

Die Bewirtschaftung der Auwälder muß auf den Erholungswert dieser Landschaft ausgerichtet werden.

Höhe und Art des Holzeinschlages sind so zu regeln, daß das z.Zt. bestehende Waldbild nach Möglichkeit erhalten bleibt.

Große Kahlschläge sind zu vermeiden.

Am Jeralebener und Barlebener See sind Anpflanzungen mit standortgerechten Laubhölzern vorzunehmen, um dem zukünftigen Erholungszentrum der Großstadt Magdeburg gerecht zu werden. Geeignete Standorte sind für den Pappelanbau als Vorwald zu nutzen.

Ebenfalls nur im Einvernehmen mit der BNV ist das Roden und Anpflanzen von Wald gestattet.

Die landwirtschaftliche Nutzung unterliegt im gesamten Gebiet keiner Beschränkung.

Bei wasserbaulichen Maßnahmen ist die biologische Verbauung dem Beton vorzuziehen. Die Abwasserreinigung hat besonders sorgfältig zu erfolgen. Das Befahren der Wanderwege mit Motorfahrzeugen aller Art ist verboten.

Ausgenommen von dieser Beschränkung sind alle Anlieger. Die Wanderwege sind in guten Zustand zu halten und ausreichend zu kennzeichnen. Parkplätze außerhalb von Ortslagen sind in Zusammenarbeit mit der BNV und den zuständigen Stellen des Erholungswesens auszuscheiden.

Das Befahren des Jesslebener und Barlebener Sees mit motorisierten Wasserfahrzeugen ist verboten. Das Einführen von Abwasser jeder Art in diese Seen ist verboten. Die Bebauung und Parzellierung der Ufer dieser Seen ist durch bestätigte Bebauungspläne so festgelegt, daß die Freihaltung der Ufer für die Allgemeinheit gewährleistet ist.

Die Kiesgewinnung östlich des Barleber Sees für das Betonwerk Magdeburg ist so zugestaltet, daß in der Perspektive eine Erweiterung des Erholungszentrums am Barlebener See gewährleistet ist.

Zu I.1.5.:

Die Bewirtschaftung des Waldes muß auf den Erholungswert dieser Landschaft ausgerichtet werden. Höhe und Art des Holzeinschlages sind so zu regeln, daß das zeitlich bestehende Waldbild nach Möglichkeit erhalten bleibt. Große Kahlschläge sind zu vermeiden. Als Nachfolgeholzart für die überalterten Buchenbestände ist zunächst die Lärche zwischenzuschalten.

Dabei ist vorzusehen, die guten Buchenstandorte im beginnenden Stangenholzalder der Lärche wieder in Buche zu überführen. Ebenfalls nur im Einvernehmen mit der BNV ist das Roden und Anpflanzen von Wald, Feldgehölzen und Hecken gestattet. Geeignete Standorte, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden können, sind für den Pappelanbau als Vorwald zu nutzen.

Die landwirtschaftliche Nutzung unterliegt im gesamten Gebiet keiner Beschränkung.

Bei wasserbaulichen Maßnahmen ist die biologische Verbauung dem Beton vorzuziehen. Die Abwasserreinigung hat besonders sorgfältig zu erfolgen.

Das Befahren der Wanderwege mit Motorfahrzeugen aller Art ist verboten. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind alle Anlieger. Die Wanderwege sind in gutem Zustand zu halten und ausreichend zu kennzeichnen. Parkplätze außerhalb von Ortslagen sind in Zusammenarbeit mit der BNV und den zuständigen Stellen des Erholungswesens auszuscheiden.

Zu I.1.6.:

Die Bewirtschaftung des Waldes muß auf den Erholungswert dieser Landschaft ausgerichtet werden. Höhe und Art des Entschlages sind so zu regeln, daß das z.Zt. bestehende Waldbild nach Möglichkeit erhalten bleibt. Große Kahlschläge sind zu vermeiden. Geeignete Standorte sind für den Pappelanbau als Vorwald zu nutzen. Ebenfalls nur im Einvernehmen mit der BNW ist das Roden und Anpflanzen von Wald gestattet. Die landwirtschaftliche Nutzung unterliegt im gesamten Gebiet keiner Beschränkung.

Bei wasserbaulichen Maßnahmen ist die biologische Verbauung dem Beton vorzuziehen. Die Abwasserreinigung hat besonders sorgfältig zu erfolgen.

Das Befahren der Wirtschaftswege und Wanderwege mit Motorfahrzeugen aller Art ist verboten.

Ausgenommen von dieser Beschränkung sind alle Anlieger. Die Wanderwege sind in gutem Zustand zu halten und ausreichend zu kennzeichnen.

Parklätze außerhalb von Ortslagen sind in Zusammenarbeit mit der BNW und den zuständigen Stellen des Erholungswesens auszuscheiden.

Die Bebauung und Parzellierung der Ufer der Steinbruchseen bei Plätzky, Pretzien, Commern und Damigkow ist durch bestätigte Bebauungspläne so festgelegt, daß die Freihaltung der Ufer für die Allgemeinheit gewährleistet ist. Das Befahren dieser Seen und aller Altwasser der Elbe mit motorisierten Wasserfahrzeugen ist verboten. Das Einführen von Abwasser aller Art in diese Gewässer ist verboten.

Die Vorkommen der vom Aussterben bedrohten Biber in diesem Gebiet genießen besonderen Schutz nach § 4 des Naturschutzgesetzes und auf Grund der Anordnung zum Schutz von nichtjagdbaren wildlebenden Tieren mit Ausnahme der Vögel vom 15.2.1955 (Ges.Bl. II Nr. 11 vom 8.3.1955). In diesen Gebietsteilen ist jeder Erholungsbetrieb verboten.

III.

Mit der Durchführung der Bestimmungen des § 6 des Naturschutzgesetzes vom 4.8.1954 und der §§ 6 und 8 der L.NB. vom 15.2.1955 wird die Bezirks-Naturschutzverwaltung beauftragt.

Termin: 1. Februar 1965

Verantwortlich:

Bezirks-Naturschutzverwaltung

Kontrolle:

Leiter der Allg. Landwirtschaft